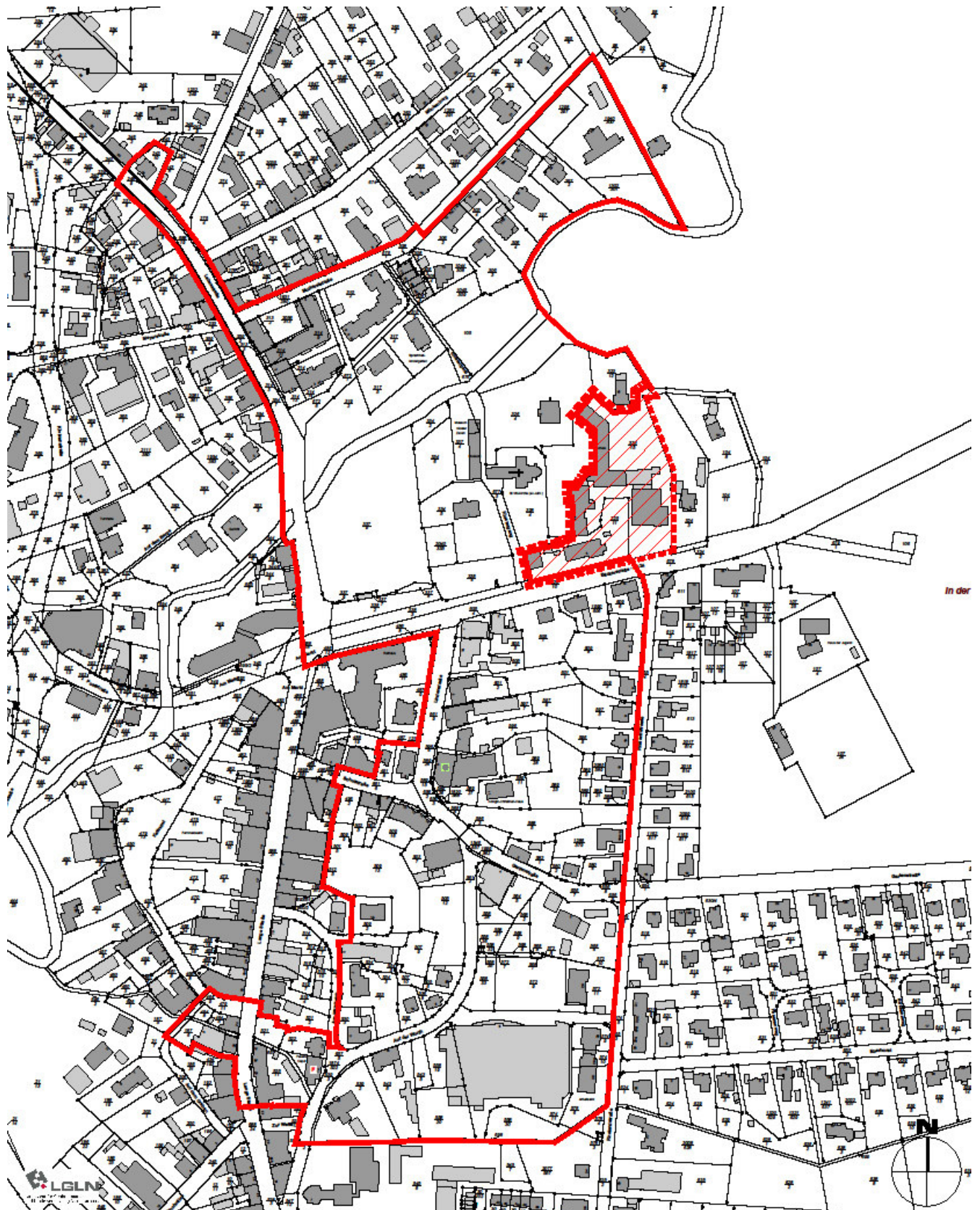
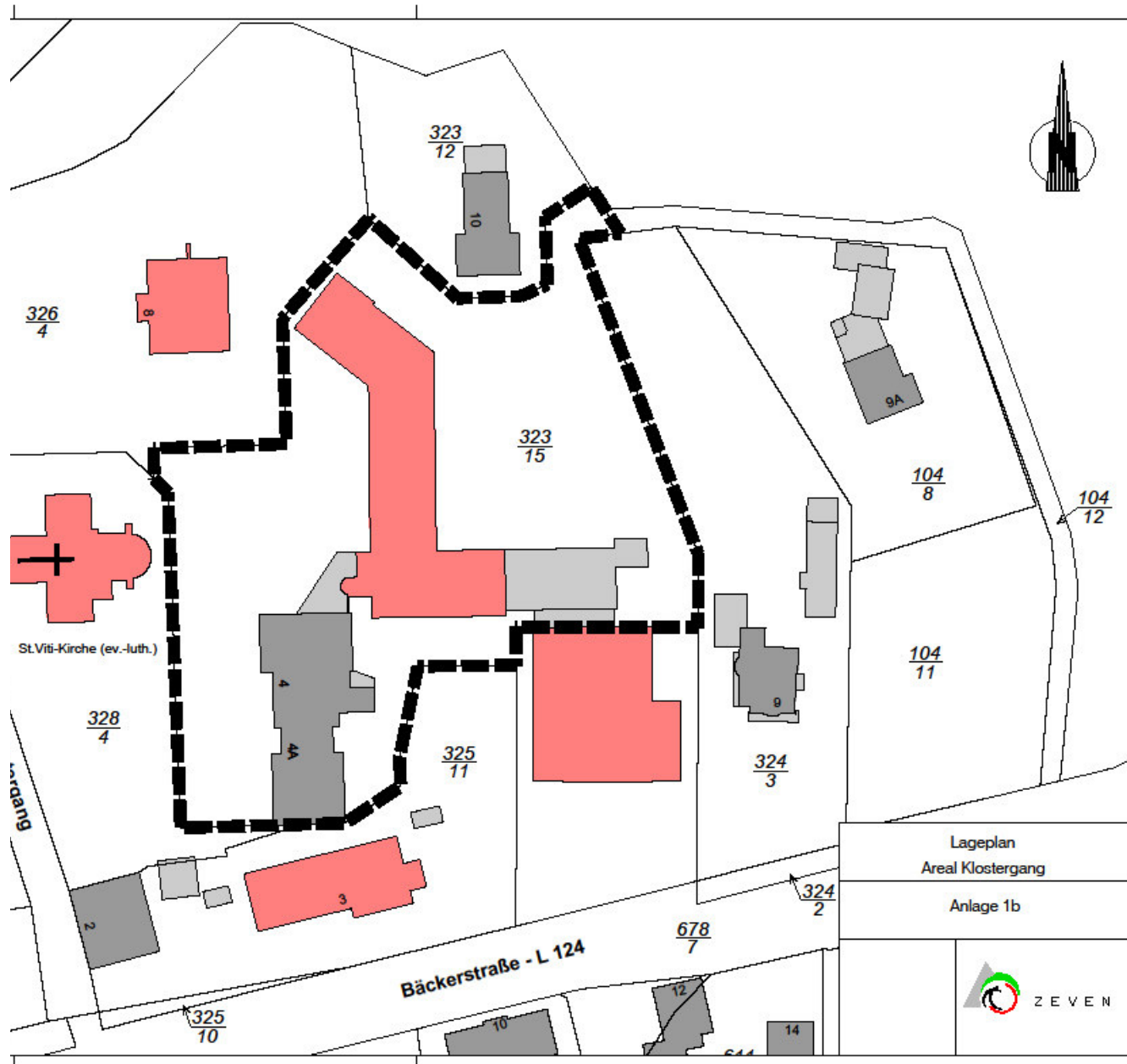


Anlage 1 zum Modernisierungsvertrag Kloostergang 4 (KuBiZ)

Lageplan





B.1.4 Bestandsgebäude Grundschule Klostersgang und „Holländertrakt“

Die 1899 erbaute **Grundschule Klostersgang** - als Hauptgebäude der Schule - verfügt über zwei Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss sowie einen nicht ausgebauten Spitzboden. Das Hauptgebäude entstand in drei Bauabschnitten: 1899 wurde der nördliche Gebäudeteil erbaut; 1910 wurde südlich ein Anbau mit zwei Klassen errichtet, der 1923/24 aufgestockt wurde.

Im nördlichen Gebäudeabschnitt des Backsteingebäudes befindet sich ein Teilkeller, der sowohl durch eine innenliegende Treppe, als auch durch eine Außentreppe erschlossen ist.

Der ursprüngliche Haupteingang des Schulgebäudes befindet sich an der Nordfassade. Im Zuge der Anpassungen an neue Vorschriften und zur Verbesserung der Nutzbarkeit wurde 1982 an der Ostfassade ein Treppenhaus angebaut und dafür das ursprüngliche Treppenhaus zu Gunsten der nutzbaren Fläche im Gebäude zurückgebaut.

Die Verkehrsflächen des Gebäudes orientieren sich zur Ostfassade, wohingegen sich die durch den Schulbetrieb und Verwaltung genutzten Flächen überwiegend nach Westen orientieren.

Das Dachgeschoss im südlichen Gebäudeabschnitt ist als Wohnung für den Hausmeister ausgebaut, die über ein weiteres Treppenhaus an der Westfassade als eigenständige Funktionseinheit angebunden und erschlossen ist. Die Wohnung bleibt erhalten und die hierdurch belegten Flächen sind nicht in die Neukonzeption bzw. neuen Nutzungen der Bestandsgebäude einzubeziehen.

Das Erdgeschoss liegt ca. 80 cm über dem Höhenniveau des Außenbereiches. Eine barrierefreie Erschließung des Gebäudes ist nicht gegeben.

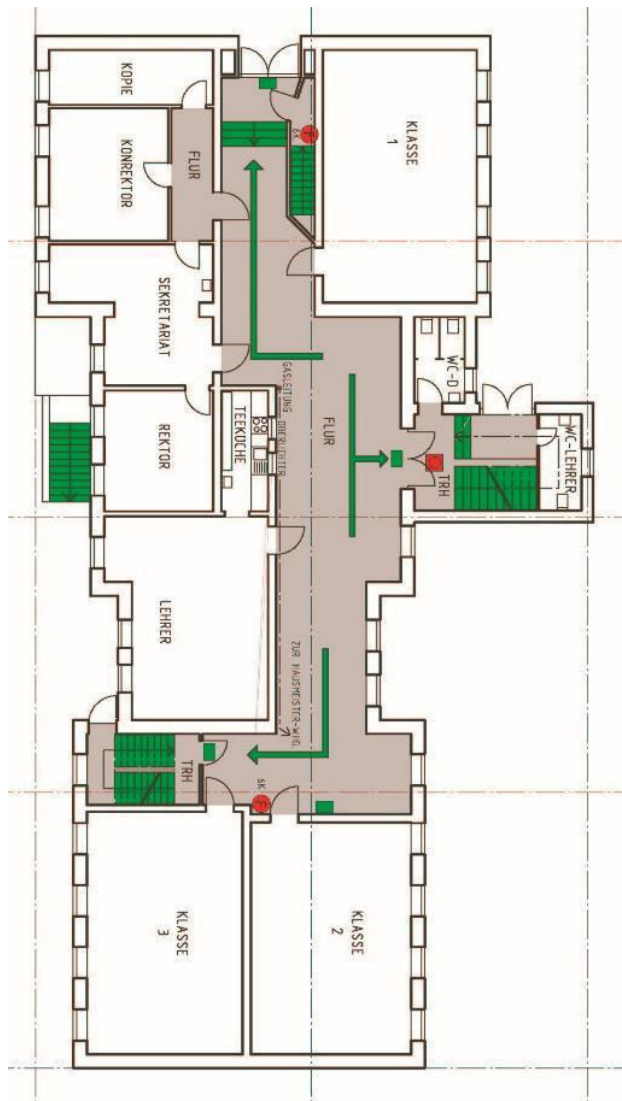


Abb. 6: Grundriss EG Grundschule Klostergang (Quelle: Stadt Zeven, Feuerwehreinsatzplan)

Der „Holländertrakt“ stellt sich als eingeschossiger, langgestreckter und gewinkelter Stahlbeton-Skelettbau mit flach geneigtem Satteldach dar, das nicht ausgebaut ist. Der nördliche Gebäudeabschnitt ist durch ein Souterraingeschoss – ebenfalls mit Klassenräumen - unterbaut. Abböschungen im Außenbereich bzw. Lichtschächte ermöglichen eine Belichtung mit Tageslicht.

Das Gebäude ist einhüftig erschlossen mit Orientierung der Räume nach Westen und Süden.

Der östliche Anbau (siehe Abb. 7 / Lager, Garage, Sanitär) ist nicht in die Planung bzw. die Umbaumaßnahme einzubeziehen. Die hier vorhandenen Nutzflächen bleiben als Ergänzung des definierten Raumprogramms (siehe B.2.3) im Bestand erhalten und werden ggf. später als Räumlichkeiten für Reinigungspersonal und Hausmeister umgenutzt. Die hier vorhandenen Sanitäranlagen verbleiben in der möglichen Nutzung für die Aula / den Veranstaltungsbereich.

Das Erdgeschoss liegt ca. 80 cm über dem Niveau des Außenbereiches und ist nicht barrierefrei erschlossen. Der Haupteingang befindet sich an der Süd-West-Ecke des Gebäudes und orientiert sich somit zum Haupteingang des Backsteingebäudes. Beide Baukörper sind nicht räumlich miteinander verbunden. Lediglich die beiden Haupteingänge werden im Außenbereich unter einer gemeinsamen geschwungenen Konstruktion überdacht.

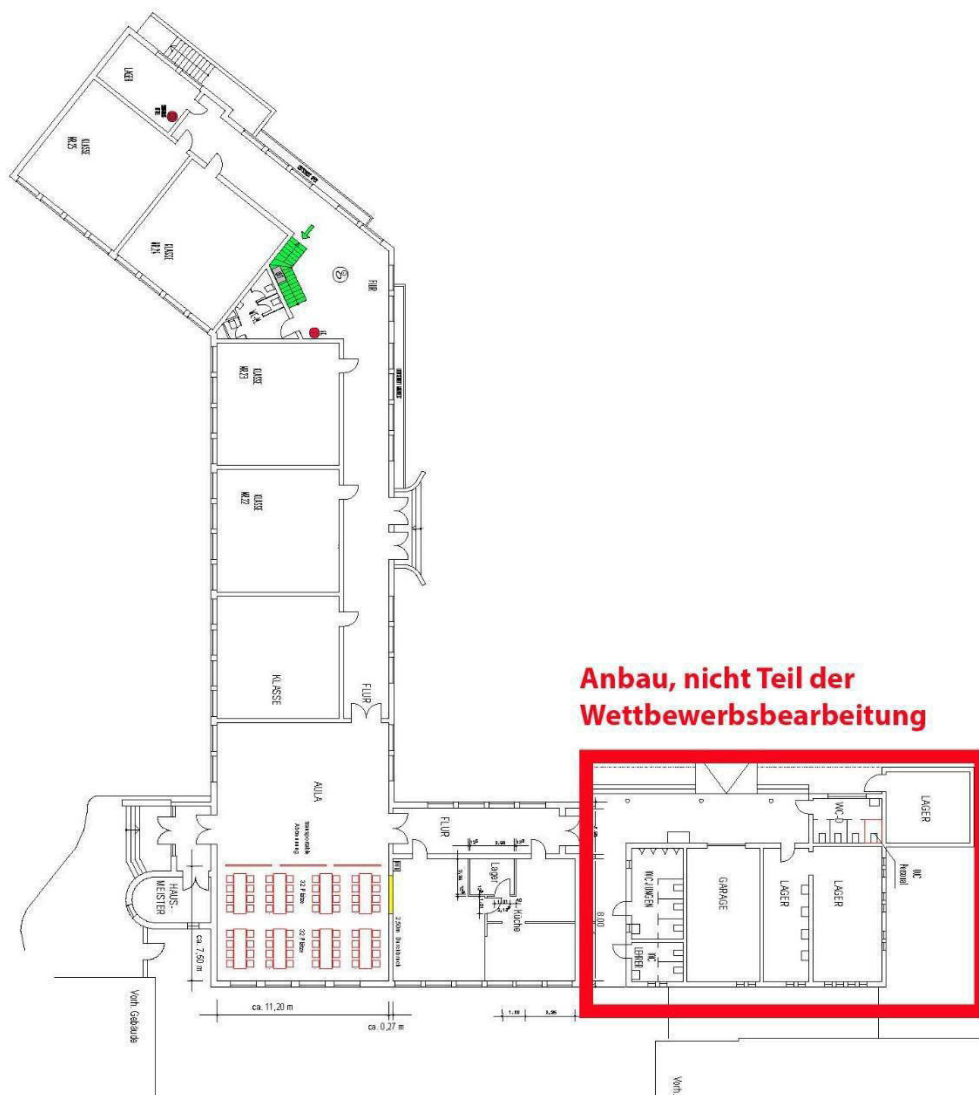


Abb. 7: Grundriss EG „Holländertrakt“ (Quelle: Stadt Zeven)



Abb. 8: Haupteingang „Holländertrakt“ (Quelle: Bild, DSK)



Abb. 9: Haupteingang Grundschule Klostergang (Quelle: Bild DSK)

Der Haupteingang des „Holländertraktes“ bindet direkt an ein als Aula genutztes Foyer an. 2010 wurden angrenzend an die Aula Umbauten zur Ergänzung einer Ausgabeküche vorgenommen.

B.1.5 Konstruktionsmerkmale

Konstruktionsmerkmale Backsteingebäude/Hauptgebäude

Das Gebäude ist massiv aus Ziegeln gemauert. Die Kellerdecke ist in verschiedenen Bereichen als preußische Kappe, Gewölbedecke und Holzbalkendecke ausgeführt.

Die Geschossdecken sind als Holzbalkendecken mit Estrichauflage erstellt. Die Ausrichtung der Balkenlage ist den vorliegenden Zeichnungen zu entnehmen (siehe digitale Unterlagen: Unterlagen_Statik). Aufgrund der im Laufe der Zeit erstellten Umbauten ist jedoch in den einzelnen Bereichen der Decken der Istzustand am Gebäude zu prüfen. Der hölzerne Dachstuhl befindet sich in einem guten Zustand. Bei einer Begehung konnten keine feuchten Bereiche festgestellt werden.

Das später an der Ostfassade angebaute Treppenhaus ist in Massivbauweise erstellt und hat eine Verblenderfassade. Die Treppe mit Ihren Podesten ist in Stahlbetonbauweise gebaut.

Konstruktionsmerkmale „Holländertrakt“

Der Holländertrakt ist in Massivbauweise mit einer Verblenderfassade erstellt. Er hat ein Holzbinderdach und eine Holzdecke über dem Erdgeschoss. Die Fensterstürze sind als durchgehender Stahlbetonringanker ausgeführt. Die Kellerdecke sowie die Sohlplatte des Kellers und das Vordach über dem Eingang (Verbindung zwischen den Gebäudeteilen) sind in Stahlbeton ausgeführt. Für diesen Gebäudeteil liegt die Statik vor.



Abb. 10: Hauptgebäude und „Holländertrakt“ (Quelle: Bild, DSK)

B.2 Wettbewerbsaufgabe

B.2.1 Projektziele und Planungsumfang

Die ehemaligen Schulgebäude sollen saniert und umgenutzt werden, sodass dort Räumlichkeiten für die Bibliothek der Samtgemeinde Zeven, Büros und Unterrichtsräume für die Volkshochschule, Büros und Archivräume für das benachbarte Samtgemeindearchiv und Museum Kloster Zeven und ein multifunktionaler Veranstaltungsbereich (Aula) für Konzerte, Lesungen und Ähnliches untergebracht werden können.

Die Maßnahme dient zum einem der langfristigen Sicherung des historischen Gebäudebestandes, zum anderen sollen an zentraler Stelle Einrichtungen des Gemeinbedarfes gebündelt und damit die Standortqualität im historischen Zentrum Zevens weitergehend verbessert und erweitert werden.

Das neue Kultur- und Bildungszentrum versteht sich als kulturelles und kreatives Zentrum für die Bürger*innen der Stadt und der Samtgemeinde Zeven. Im historischen Kern der Stadt Zeven soll ein Ort der Begegnung, des Austausches und der Kommunikation entstehen, der offen und zugänglich für alle Menschen ist. Über einen niederschweligen Zugang zum hier gebündelten Kultur- und Bildungsangebot und eine entsprechende Gestaltung von Räumen soll das Konzept von informellem Lernen, kreativem Arbeiten und sozialem Miteinander umgesetzt werden.

Die Sanierung des Gebäudeensembles steht weiterhin unter der Zielstellung der energetischen Sanierung. Durch sowohl geeignete bauliche Maßnahmen für die Gebäudehülle als auch durch Konzeption einer energieeffizienten Gebäudetechnik, sollen Möglichkeiten der Modernisierung unter Berücksichtigung des bestehenden Schutzstatus der Gebäude (Ensembleschutz) aufgezeigt werden.

Im Kontext mit den neuen Nutzungen sind die Außenanlagen sowohl funktional als auch gestalterisch einzubeziehen und im Hinblick auf die Lage im historischen Zentrum der Stadt Zeven adäquat zu gestalten.

B.2.2 Architektonische Zielsetzung

Zentrale Aufgabenstellung ist die adäquate Unterbringung des geforderten Raumprogramms in den vorhandenen Gebäudestrukturen. Statische und denkmalpflegerische Aspekte sind zu beachten.

Eine klare Adressbildung, eine optimale Verknüpfung der Funktionen sowie eine barrierefreie Erschließung Innen wie Außen werden gefordert. Die Organisation der Eingänge und die barrierefreie Erschließung aller Nutzungen sind von zentraler Bedeutung.

Von den Wettbewerbsteilnehmern wird ein gleichermaßen architektonisch anspruchsvolles wie energieoptimiertes Gebäudekonzept erwartet. Die unterschiedlichen Baukörper machen eine differenzierte Herangehensweise notwendig

B.2.3 Funktionale Anforderungen Gebäude

Das Raumprogramm für das Kultur- und Bildungszentrum umfasst eine NUF von ca. 1.845 m². Die bezifferten Nutzflächen (siehe Datenblatt Raumprogramm) sind als angestrebte Größenordnungen zu verstehen und ggf. auf das Flächenangebot der Bestandsgebäude anzupassen. Interne Verkehrsflächen für die Erschließung innerhalb der einzelnen Funktionsbereiche sind entwurfsabhängig und auf die notwendigen Anforderungen beschränkt zu konzipieren.

Folgende Nutzungen sind in den Bestandgebäuden unterzubringen:

Volkshochschule

Der Bereich für die Volkshochschule mit einer Größenordnung von rund 630 m² NUF umfasst neben Büroräumen für die Leitung und die Mitarbeiter Unterrichts- und Aufenthaltsräume für die Schüler. Weiterhin sind Nebenräume wie Kopier- und Lagerraum sowie ein Sanitärbereich gewünscht.

Der Nutzungsbereich Volkshochschule ist als geschlossene Einheit zu konzipieren. Die Räumlichkeiten werden im Nachgang vermietet. Bezüglich der Erschließung ist davon auszugehen, dass die Räumlichkeiten separat und unabhängig von den übrigen Nutzungsbereichen zugänglich sein müssen, da die Öffnungszeiten der Volkshochschule von denen der übrigen Nutzungsbereiche abweichen.

Kultur / Archiv / Museum

Der Bereich umfasst eine NUF von rund 200 m². Das Archivmagazin nimmt mit einer Größe von rund 90 m² einen flächenmäßig großen Teil ein. Hinsichtlich Temperatur und Luftfeuchtigkeit regulierbar erhält der Raum eine Ausstattung mit Rollregalen. Statische Erfordernisse sind zu berücksichtigen. Zusätzliche Räume als Schleuse und Arbeitsraum sind dem Archivmagazin direkt zuzuordnen. Ein Fotoarchiv-Magazin – ebenso hinsichtlich des Raumklimas reguliert – sowie Büroräume für die Mitarbeiter und ein Raum bzw. Lesesaal für die Nutzer der Archive ergänzen das Raumprogramm.

Bibliothek

Für den Bibliotheksbereich ist eine Nutzfläche von gesamt rund 800 m² geplant. Ergänzt durch Verwaltungsräume für Leitung und Mitarbeiter ist der „öffentliche Bereich“ mit rund 720 m² zur Bereitstellung der Medien und für die Besucher der Bibliothek das Kernstück der Nutzungseinheit.

Neben der Präsentation der Medien und der traditionellen Ausleihfunktion soll die Bibliothek als kultureller Mittelpunkt und generationsübergreifender Treffpunkt ein Ort der Begegnung und Kommunikation mit hoher Aufenthaltsqualität sein.

Das angestrebte Konzept kann mit dem Schlagwort „Bibliothek – Der Dritte Ort“ beschrieben werden. Im Zuge der Digitalisierung und dem damit verbundenen Verlust des „Informationsmonopols“ setzt für das Bibliothekswesen ein Transformationsprozess ein, indem sich die klassische Medienausleihe wandelt zu einem Erlebnisraum mit hoher Aufenthaltsqualität, der Möglichkeit der Weiterbildung und des Austausches. Neben den Flächen für die Präsentation des vielfältigen Medienbestandes (Bücher, Filme, Konsolenspiele etc.) sollen Ruhezeiten mit Sitzgelegenheiten sowie Arbeitsplätze, Lernzonen und ggf. ein kleines Lesecafé angeboten werden. Eine angedachte „Bibliothek der Dinge“ soll z.B. für die Bereiche Musik, Forschung, Technik, Sport und Kreatives die Ausleihe von Gegenständen ermöglichen, die nicht nur im Sinne der Nachhaltigkeit gemeinsam genutzt werden können, sondern auch ein Ausprobieren von Dingen ohne vorangehende Investition in Werkzeuge, Musikinstrumente o.ä. ermöglicht. Mittelfristig ist das Konzept der „Open Library“ - mit entsprechender digitaler Technologie - mit verlängerten Öffnungszeiten und ohne anwesendes Personal angedacht.

Für die Durchführung kleiner Veranstaltungen im Rahmen von Autorenlesungen, Buchvorstellungen, Vorträgen oder auch Veranstaltungen des Leseförderprogramms kann die angegliederte Aula des KuBiZ genutzt werden.

Aula / Veranstaltungsbereich

Der Veranstaltungsbereich mit einer Größenordnung von rund 290 m² ist z.Zt. im Holländertrakt untergebracht und soll an dieser Stelle im Gebäude verbleiben. Die im Raumprogramm bezifferten Flächengrößen entsprechen im Wesentlichen den Bestandsgrößen. Der Bereich wird - und soll auch zukünftig - für kleine, durch die Stadt und die Samtgemeinde Zeven durchgeführt, kulturelle Veranstaltungen (max. 90 Sitzplätze) genutzt werden.

Im östlichen Gebäudeabschnitt vorhandene Sanitäranlagen (außerhalb der Wettbewerbsbearbeitung) stehen für diese Nutzung nach wie vor zur Verfügung. Da der Veranstaltungsbereich auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten genutzt wird, ist der Zugang bzw. Betrieb unabhängig von den übrigen Funktionsbereichen der Gebäude sicherzustellen.

Maßnahmen zum Thema Akustik, Schallschutz und Veranstaltungstechnik sind im Rahmen der Planungsfortschreibung nach dem Wettbewerb zu definieren.

Allgemeine Flächen

Die allgemeinen Flächen werden - mit Ausnahme der Volkshochschule, die als geschlossene Einheit zu konzipieren ist - von den übrigen Nutzern des KuBiZ gemeinsam genutzt. Die Anordnung dieser Räume sollte mögliche Synergieeffekte nutzen und kann entwurfsabhängig gewählt werden.

Hausmeisterwohnung

Die Hausmeisterwohnung ist im Dachgeschoss des Backsteingebäudes untergebracht und - ebenso wie die separate Erschließung - im Bestand zu erhalten.

Anlage 2 zum Modernisierungsvertrag Klostergang 4 (KuBiZ)

Planungsgrundlagen

2.2 Kostenschätzung nach DIN 276

Wird im Zuge des Architektenwettbewerbs bzw. im Anschluss bearbeitet und dann hier aktualisiert.

23.10.2020

Sanierung ehemalige Grundschule Klostergang Umbau Samtgemeindebibliothek und Institut für Erwachsenenbildung Umbau Archiv und Museum				
KG 100	Grundstück	Eigentum der Samtgemeinde		
KG 200	Herrichten und Erschliessen	Überarbeitung der Hausanschlüsse	3,7%, hier jedoch psch.	100.000,00 €
KG 300 + 400	Bauwerk & technische Anlagen	1182	1.500,00 €	1.773.000,00 €
		1087	2.300,00 €	2.500.100,00 €
		[1]	[2]	4.273.100,00 €
KG 500	Außenanlagen	Verhältnismäßig größerer Flächenanteil	8,3%, hier jedoch eigene Kostenschätzung	685.000,00 €
KG 600	Kunstwerke		3%	128.193,00 €
KG 700	Baunebenkosten		31%	1.324.661,00 €
KG 800	Finanzierung			
Geschätzte Gesamtkosten				6.510.954,00 €

[1]

Flächenaufteilung

Holländertrakt	1182
Backsteingeb.	1087
Gesamtfläche m²	2269

[2]

Grundlage der Kostenermittlung ist der BKI Gebäude Altbau von 2020. Die Kosten wurden aufgrund der Modernisierung Schulen und Kindergärten und der Einordnung in Relation zu den Vergleichsobjekten / Regionalfaktor geschätzt.

Anlage 2 zum Modernisierungsvertrag Klostergang 4 (KuBiZ)

Planungsgrundlagen

2.3 Grundrisszeichnungen, Ansichten, Schnitte

Wird im Zuge des Architektenwettbewerbs bzw. im Anschluss bearbeitet und dann hier ergänzt.

Anlage 3 zum Modernisierungsvertrag Klostergang 4 (KuBiZ)

Baurechtliche Genehmigungen

Wird im Zuge der weiteren Planung im Anschluss an den Architektenwettbewerb beantragt und dann hier ergänzt.

Anlage 4 zum Modernisierungsvertrag Klostergang 4 (KuBiZ)Förderungsermittlung

BBC 03.03.2021

23.10.2020		
Gesamtkosten		6.510.954 €
Finanzierung		
StBauFr	85%	5.534.311 €
davon Bund/ Land		3.689.541 €
davon Eigenanteil		1.844.770 €
Aufteilung Eigenanteil		
Anteil Stadt	10 % bzw. max. 517.300	517.300 €
Anteil Samtgemeinde		2.304.113 €
15% der Gesamtkosten		976.643 €
Rest des Eigenanteils		1.327.470 €

nachrichtlich:

Einnahmen VHS	630 qm * 7 € * 12 Monate	52.920,00 €
	Mietdauer in Jahren, die bei 15 % Eigenanteil eingerechnet sind	18,5

Anlage 5 zum Modernisierungsvertrag Klostergang 4 (KuBiZ)

Entfällt, da die Samtgemeinde als Gebietskörperschaft ohnehin an die Regelungen des öffentlichen Vergaberechts gebunden ist.

Anlage 6 zum Modernisierungsvertrag Klostergang 4 (KuBiZ)

Abrechnungsvordruck

Anlage 7 zum Modernisierungsvertrag Klostergang 4 (KuBiZ)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK)

Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung

jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Leistungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Leistungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Leistungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Leistungsempfängers

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammen hängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen

zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Anlage 8 zum Modernisierungsvertrag Klostergang 4 (KuBiZ)

Entfällt, da die Samtgemeinde als Gebietskörperschaft keine Eigenleistungen durchführt.

Anlage 9 zum Modernisierungsvertrag Klostergang 4 (KuBiZ)

Entfällt, da mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Anlage 10 zum Modernisierungsvertrag Klostersgang 4 (KuBiZ)

Entfällt, da die Samtgemeinde als Gebietskörperschaft an den Datenschutz gebunden ist.